

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2373 025

B. 18

Gesetz: Dritte VO der Landesregierung Nordrhein-Westfalen z. Sicherung d. Währung u. öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949
(3. SparVO) § 3

Rechtssatz: Eine wirksame Überführung eines Gemeindebeamten auf Zeit in den Dienst der Landesfinanzverwaltung liegt nicht vor, wenn die Vereinbarung nichts darüber enthält, ob der Beamte als Beamter auf Lebenszeit, Zeit oder Widerruf zum neuen Dienstherrn übertritt.

Aktenzeichen: III ZR 10/55

LG Duisburg

Urteil des BGH vom 12. Juli 1956

OLG Düsseldorf

III ZR 10/55

Verkündet
am 12. Juli 1956
[REDACTED] Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberregierungsrats Dr. Arno Br [REDACTED] in K [REDACTED]
B [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde W [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden unter
ihrer Zurückweisung im übrigen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 25. November 1954 teilweise aufgehoben und
das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts
in Duisburg vom 9. Juni 1953 dahin abgeändert:

*) Berichtigt
durch Be-
schluß vom
25.7.56 in
1020,67 DM.

Die Beklagte hat an den Kläger 1062,67 DM*)
nebst 4 v.H. Zinsen hieraus ab 20. Dezember
1952 zu zahlen. Mit dem weitergehenden Zins-
anspruch wird der Kläger abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten gegen das bezeich-
nete landgerichtliche Urteil wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die gesamten Kosten des
Rechtsstreits zu tragen.

Vom Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der früher im Reichsfinanzministerium als Regierungsrat tätig gewesen war, war am 10. Mai 1948 mit Wirkung ab 1. April 1948 von dem Rat der beklagten Stadt auf 12 Jahre zum Stadtdirektor gewählt worden. Am 28. November 1949 vereinbarten für die Beklagte ihr Bürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied auf der einen, für das Land Nordrhein-Westfalen dessen Finanzminister auf der anderen Seite, daß der Kläger auf Grund des § 3 der 3. Nordrhein-Westfälischen Sparverordnung vom 19. März 1949 in dienstlichem Interesse aus dem Dienst der Beklagten in den Dienst der Finanzverwaltung des Landes überführt wird. Die hierüber aufgenommene Urkunde erhielt der Kläger am 29. November 1949 von dem Finanzminister übersandt. In dem Begleitschreiben wurde dem Kläger mitgeteilt, der Minister ordne ihn im Einvernehmen mit dem Rat der beklagten Stadt bis zum 31. März 1950 zur Abwicklung der bisherigen Dienstgeschäfte an die Beklagte ab und werde über seine spätere Verwendung in der Finanzverwaltung in einem weiteren Erlaß befinden; der Kläger werde bis zum 31. März 1950 seine Dienstbezüge in der bisherigen Höhe von der Beklagten erhalten. Die getroffenen Maßnahmen billigte der Rat der Stadt nach ihrer Kenntnisnahme am 30. November 1949.

Gegen die Überführung legte der Kläger bei dem Finanzminister und bei der Beklagten Einspruch ein. Beide Rechtsbehelfe nahm er später zurück, den bei der Beklagten eingelegten Einspruch mit einem Schreiben vom 23. Januar 1950, nachdem ihm die Beklagte einige erbetene Vergünstigungen (Ermäßigung der Miete für die im städtischen Sparkassengebäude von ihm bezogene Wohnung, weitere Belassung der Wohnung sowie Nachlaß der Rückzahlung vorgeschossenen Gehalts) zugestanden hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bis zum 31. März 1950 erhielt der Kläger wie vorgesehen sein Gehalt in monatlicher Höhe von 1 020,67 DM, darunter eine Aufwandsentschädigung von monatlich 125 DM, von der Beklagten, danach unter Abzug der Dienstaufwandsentschädigung von dem Land Nordrhein-Westfalen. Am 23. Mai 1950 wies ihn der Finanzminister unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1950 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 b ein und erklärte ihn für berechtigt, die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat zu führen.

Mit der vorliegenden Klage erstrebt der Kläger die Verurteilung der beklagten Stadt dahin, ihm für den Monat April 1950 sein Gehalt einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung im Gesamtbetrage von 1 020,67 DM nebst 4 v.H. Zinsen ab 1. April 1950 zu zahlen. Er meint, er sei nicht wirksam aus dem Dienst der Beklagten in den Landesdienst überführt worden, zumal § 3 der 3. SparVO gegen allgemeine Beamtenrechtssätze verstoße. Das Landgericht hat ihm, insoweit seinen Ausführungen folgend, die Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 DM zugesprochen, das weitergehende Klagebegehren jedoch im Hinblick auf § 18 RBesG abgewiesen, wonach Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stellung im unmittelbaren Reichsdienst bekleiden, nur die Bezüge der Stelle erhalten, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten hin die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Es erachtet die Überführung des Klägers für wirksam und als Folge davon Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte im Klagezeitraum nicht mehr für gegeben. Mit der Revision bittet der Kläger, seiner Klage im vollen Umfang stattzugeben. Die beklagte Stadt will die Revision zurückgewiesen sehen.

Entscheidungsgründe:

Das Für und Wider, das die Streitteile hinsichtlich der Überführung des Klägers aus dem Dienst der Beklagten in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vorbringen, ist unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob die Überführung rechtswirksam oder nichtig ist. Dagegen kann dahingestellt bleiben, ob die Überführung rechtmäßig oder in dem Sinne rechtswidrig ist, daß sie nicht nichtig, sondern nur vernichtbar, anfechtbar ist. Denn der Kläger macht, wie gegenüber den Schlüsselausführungen des Berufungsurteils klarzustellen ist, allein Ansprüche auf Dienstbezüge geltend. Ob er diese noch gegen die Beklagte hat oder nicht, richtet sich danach, ob er im Klagezeitraum noch ihr Beamter war oder ob damals seine Überführung in den Landesdienst rechtswirksam erfolgt war.

Die Überführung, die § 3 der 3. SparVO vorsah, sollte unter erleichterten Voraussetzungen den Übertritt eines Beamten aus dem Dienstbereich seines bisherigen in den Bereich eines anderen Dienstherrn in der Weise ermöglichen, daß der Beamte ohne Unterbrechung seines Beamtenverhältnisses seine Anstellungskörperschaft wechselte. Wie im Fall einer Versetzung sollte der Beamte ohne Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und ohne Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses sein Dienstverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortsetzen. Die gegenteiligen Ausführungen der Revision stehen im Widerspruch zu dem Willen des Verordnungsgebers, der dahin ging, daß der Beamte unter erleichterten Voraussetzungen und in vereinfachter Form "durch Aushändigung einer von den beteiligten Organen gemeinsam vollzogenen Urkunde" in den Dienst einer anderen Anstellungskörperschaft "überführt" wird und damit seinen Dienstherrn "wechselt", d.h. austauscht. Nicht von ungefähr verwenden die Durchführungsbestimmungen zu § 3 gleichbedeutend mit der Überführung

den Ausdruck "Versetzung" des Beamten.

Zu der Überführung bedurfte es, was gegenüber den Ausführungen der Parteien hervorzuheben und klarzustellen ist, einer Vereinbarung der beteiligten Dienstherren und der Aushändigung einer Urkunde, die von den Dienstherren gemeinsam vollzogen war und die Überführung des Beamten zum Inhalt hatte. Die Aushändigung der Urkunde an den Beamten machte die Überführung wirksam, sie bewirkte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung den Übergang der Rechte und Pflichten des Beamten und erteilte dem Beamten die dienstliche Weisung, von nun an im Dienst der neuen Anstellungskörperschaft tätig zu werden. Ob die Überführungsurkunde so, wie sie gefaßt war, oder so, wie sie die Revision gefaßt sehen will, hätte gehalten werden sollen, war auf die Wirksamkeit des Vorgangs ohne Einfluß.

Die Frage, ob die Verordnung auch die Überführung von Beamten auf Zeit in den Dienst einer anderen Anstellungskörperschaft ermöglichen wollte und ob sie dies auf Grund der sie tragenden Vorschrift des § 27 Abs 2 a UmstGes. rechtswirksam konnte, bedarf vorliegend nicht einer abschließenden Entscheidung. Denn die beabsichtigte Überführung des Klägers aus dem Dienst der Beklagten in den des Landes Nordrhein-Westfalen war mit einem solchen Mangel behaftet, daß sie, auch wenn sie an sich statthaft gewesen wäre, nicht wirksam wurde.

Aus der Vereinbarung des Landes und der Beklagten vom 28. November 1949 und aus der Überführungsurkunde vom 29. November 1949 geht nämlich nicht mehr hervor, als daß der Kläger aus dem Dienst der Gemeinde in den Landesdienst überführt werden soll. In welche Dienststellung er überführt wird, darüber ist nichts gesagt. Hierin liegt aber ein durchgreifender Mangel.

150

Im Dienst der Beklagten war der Kläger Beamter auf Zeit. Als solcher konnte er nicht in den Dienst der staatlichen Finanzverwaltung übertreten. Denn die Einrichtung der Beamten auf Zeit war nach dem damals maßgeblichen Deutschen Beamtengesetz auf bestimmte gesetzliche oder genehmigte statutarische Fälle beschränkt. Außerhalb dieser Fälle war es der Behörde verwehrt, Beamte auf Zeit zu ernennen. In der staatlichen Finanzverwaltung gab es die Einrichtung der Beamten auf Zeit nicht. Ein solcher Beamter wäre in ihr ein Fremdling gewesen. Der Kläger konnte daher nicht zu einem Regierungsrat oder Oberregierungsrat auf Zeit im Dienst der Nordrhein-Westfälischen Finanzverwaltung ernannt werden. Ebensowenig konnte er diese beamtenrechtliche Stellung durch eine Überführung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn erlangen, in dem er zulässigerweise als Beamter auf Zeit stand. Es verstand sich also nicht von selbst, war vielmehr unzulässig, daß der Kläger nach der Überführung seine Stellung als Beamter auf Zeit beibehielt. Dann aber blieb es nach der von den beteiligten Dienstherrn getroffenen Überführungsvereinbarung und nach der Überführungsurkunde gänzlich unklar, welche beamtenrechtliche Stellung der Kläger nach der Überführung bekleiden sollte. Nachdem er bereits im Dienst der Beklagten Beamter auf Zeit war, geht es nicht an, auf ihn wie im Falle der erstmaligen Ernennung eines Beamten den Rechtssatz zur Anwendung zu bringen, daß ein Beamter, der nicht auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt wird, zum Beamten auf Widerruf wird (§ 30 DBG). Andererseits kann der Überführungsvereinbarung und der Überführungsurkunde nicht entnommen werden, daß der Kläger nach der Überführung auf Lebenszeit Beamter des beklagten Landes werden sollte, eine Maßnahme, die dem Kläger das ihm gegen die Beklagte erwachsene Recht, nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand zu treten, genommen hätte. Der Mangel an einer klaren Festlegung, welche beamtenrechtliche Stellung der Kläger nach der Über-

führung haben sollte, kann auch, jedenfalls was den Klage-
monat April 1950 angeht, nicht etwa mit Rücksicht darauf
als behoben behandelt werden, daß der Finanzminister des
Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 1950 den Kläger unter
Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wir-
kung vom 1. April 1950 in eine Planstelle einwies. Denn
ein Beamtenverhältnis kann nicht rückwirkend begründet werden.
Blieb aber nach der Überführungsvereinbarung und der Über-
führungsurkunde unklar, ob der Kläger als Beamter auf Le-
benszeit, Zeit oder Widerruf in den Landesdienst übertreten
sollte, so stand das mit dem dem Beamtenrecht eigentüm-
lichen Erfordernis, daß die Beamtenstellung des Beamten
klar festgelegt sein muß, in einem unvereinbaren Widerspruch,
war eine unvollständige und so unvollkommene Regelung, daß
die Überführung nicht als wirksam angesprochen werden kann.
Sie konnte auch nicht dadurch wirksam werden, daß der
Kläger in der Folgezeit die von ihm gegen die Überführung
ergriffenen Rechtsbehelfe zurücknahm.

War nach alledem das Dienstverhältnis des Klägers zu
der Beklagten im Klagemonat noch nicht gelöst, so kann
der Kläger die eingeklagten Bezüge von der Beklagten ver-
langen. Seinem Begehren steht § 38 Abs 1 Satz 4 DBG eben-
sowenig wie die vorangegangene Bestimmung des § 18 Abs 1
RBesG entgegen. Denn beide Bestimmungen betreffen die Fälle,
in denen der Beamte zwei oder mehrere selbständige Ämter
inne hat, nicht aber den Fall, daß der Beamte in einem
bestimmten Zeitraum nur ein Amt bekleidet und sodann für
diesen nachträglich die Bezüge aus einem zweiten Amt zuge-
sprochen erhält. Da der Kläger im April 1950 noch das Amt
des Stadtdirektors inne hatte, muß ihm die Beklagte auch
für diesen Monat ebenso wie sie dies für die früheren Monate
getan hat, die ihm zugesagte Dienstaufwandsentschädigung
zahlen. Die Entschädigung diente der pauschalen Abgeltung
von persönlichem Dienstaufwand, fiel in der vorgesehenen

Höhe auch dann an, wenn der tatsächliche Aufwand die Höhe der Entschädigung nicht erreichte und ging dem Kläger nicht dadurch verloren, daß er, wie wenn die Überführung wirksam gewesen wäre, in dem in Frage stehenden Monat sein Amt nicht ausübte.

Zinsen kann der Kläger als Prozeßzinsen von der Klageerhebung an verlangen (§ 291 BGB; BGHZ 10,125). Für die weiter zurückliegende Zeit könnte der Kläger, wenn überhaupt, Zinsen nur dann verlangen, wenn die Beklagte mit ihren Leistungen in Verzug geraten wäre (§ 288 BGB). Das war jedoch nicht der Fall. Die Nichtzahlung der Bezüge, die noch das Berufungsgericht für gerechtfertigt hält, kann nämlich der Beklagten, wenn sie auf die Rechtsgültigkeit der Sparverordnung und auf deren wirksame Anwendung im Hinblick auf das Mitwirken eines Ministeriums vertraute, unter den gegebenen Umständen nicht als die Folge eines unentschuldbaren Rechtsirrtums (§ 285 BGB) zugerechnet werden. Dies gilt jedenfalls bis zu dem Bekanntwerden der dem Kläger teilweise günstigen landgerichtlichen Ausführungen. Für die Zeit danach erhält der Kläger die Zinsen ohnehin als Prozeßzinsen zugesprochen.

Dementsprechend ist unter Beseitigung der entgegenstehenden Aussprüche der Vordergerichte zu entscheiden. Gemäß §§ 91, 97, 92 Abs 2 ZPO sind der

Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits
zu überbürden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Hußla